

GEMEINDE RECKE

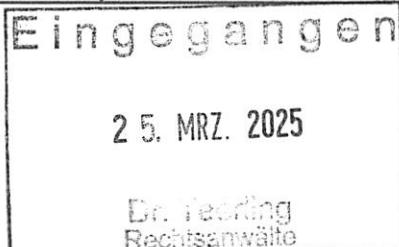


DER BÜRGERMEISTER
Die Gemeindekasse

Gemeindekasse Recke - Hauptstraße 28 - 49509 Recke

Herrn
Rechtsanwalt
Dr. Jan Teerling
Klosterstr. 2

49477 Ibbenbüren



Hauptstraße 28
49509 Recke
Telefon: 05453/910-0
Telefax: 05453/910-11
Internet: www.recke.de

Aktenzeichen:
Wes – 21/Go

Gemeindekasse Recke

Bankkonten:

Kreissparkasse Steinfurt:
IBAN: DE93403510600090000506
BIC: WELADED1STF

Auskunft erteilt:
Herr Goecke
Telefon: 05453 / 910-42
PC-Fax: 05453 / 910-11

Volksbank im Münsterland eG
IBAN: DE34403619060500068301
BIC: GENODEM1IBB

Rathaus: 1. OG, Nr. 116
E-Mail:
goecke@recke.de

Datum:
20. März 2025

Az: 72 IK 24/25

Insolvenzverfahren über das Vermögen der Frau Kirsten Dohmen, geboren
30.05.1980, Steinbecker Str. 30, 49509 Recke
hier: Forderungsanmeldung gem. § 174 InsO

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Frau Kirsten Dohmen schuldet der Gemeinde Recke, Hauptstraße 28 in 49509 Recke

- Rückforderung von Wohngeld, Schr. v. 19.12.2024, Fälligkeit 31.01.25 170,00 €

Forderungen gesamt: 170,00 €

Die Gemeinde Recke meldet hiermit die Gesamtforderung in Höhe von 170,00 € nach der Insolvenzordnung an.

Forderungsanmeldung, Kopien der entsprechenden Bescheide, Auszüge etc. sind gem. § 174 Abs.1 S.2 InsO in zweifacher Ausfertigung beigefügt.

Mit freundlichen Grüßen

i. A.

Goecke
Gemeindekasse Recke

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind stets nur an den Insolvenzverwalter (Treuhänder, Sachwalter) zu senden, nicht an das Gericht.

Bitte beachten Sie auch das gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.

Schuldner Kirsten Dohmen, geboren am 30.05.1980, Steinbecker Str. 30, 49509 Recke	
Insolvenzgericht: Amtsgericht Münster	Aktenzeichen 72 IK 24/25

Gläubiger Genaue Bezeichnung des Gläubigers mit Postanschrift, bei Gesellschaften mit Angabe der gesetzlichen Vertreter Gemeinde Recke Gemeindepflege als Vollstreckungsbehörde Hauptstraße 28 49509 Recke Kreissparkasse Steinfurt: IBAN: DE93403510600090000506 BIC: WELADED1STF Volksbank im Münsterland eG IBAN: DE34403619060500068301 BIC: GENODEM1IBB Sacharbeiter: Herr Goecke (05453/910-42) goecke@recke.de	Gläubigervertreter Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muß sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken. <input type="checkbox"/> Vollmacht anbei bzw. folgt umgehend
Geschäftszeichen Wes – 21/Go	Geschäftszeichen

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

Erste Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt): Rückforderung von Wohngeld, Schr. v. 19.12.2024, Fälligkeit 31.01.2025	170,00 €
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens	€
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind: Mahn-/Pfändungsgebühren u. Säumniszuschläge	€
Summe	170,00

Zweite Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	
Zinsen, höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten, die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

	€
	€
	€
Gesamtsumme:	170,00 €

Nachrangige Forderungen (§ 39 InsO)

Diese Forderungen sind nur anzumelden, wenn das Gericht ausdrücklich hierzu aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Die gesetzliche Rangstelle ist durch Ankreuzen zu bezeichnen. Ab Nachrang 3 sind Zinsen und Kosten gesondert anzugeben und der jeweiligen Hauptforderung zuzuordnen (vgl. § 39 Abs. 3 InsO).

1. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 1	€
2. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 2	€
3. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 3	€
4. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 4	€
5. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 1 Nr. 5	€
6. <input type="checkbox"/> Nachrang des § 39 Abs. 2	€
Zinsen (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Kosten (§ 39 Abs. 3) zu Nachrang 3 - 4 - 5 - 6	€
Summe der nachrangigen Forderungen	€

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

- Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Forderung aus vorsätzlich begangener unerlaubter Handlung

- Ja, die Tatsachen, aus denen sich ergibt, dass es sich nach der Einschätzung der anmeldenden Gläubigerin oder des anmeldenden Gläubigers um eine Forderung aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung der Schuldnerin oder des Schuldners handelt, sind in der Anlage genannt
 Nein

Grund und nähere Erläuterung der Forderungen (z. B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadensersatz)

Als Unterlagen, aus denen sich die Forderungen ergeben, sind beigelegt (möglichst in 2 Exemplaren):

Forderungsanmeldung vom 20.03.2025

Aufhebung eines Wohngeldbescheides und Rückforderung von zu viel gezahlten Wohngeld, Schr. v. 19.12.2024



49509 Recke, den 20.03.2025..... A. Goecke.....

(Ort) (Datum) (Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Bitte reichen Sie diese Anmeldung und alle weiteren Unterlagen immer in zwei Exemplaren ein.
 Beachten Sie auch die Hinweise im gerichtlichen Merkblatt zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren.

GEMEINDE RECKE

DER BÜRGERMEISTER



Abgesandt am:
19.12.2024 /Wes

Gemeinde Recke - Hauptstraße 28 - 49509 Recke

Frau
Kirsten Dohmen
Steinbecker Straße 30
49509 Recke

Hauptstraße 28
49509 Recke
Telefon: 05453/910-0
Telefax: 05453/910-11
Internet: www.recke.de

Aktenzeichen: Wes
Fachdienst Soziales

Bankkonten:
Kreissparkasse Steinfurt:
IBAN: DE93403510600090000506
BIC: WELADED1STF

Auskunft erteilt:
Frau Westphal
Telefon: 05453 / 910-47
PC-Fax: 05453 / 910 11

Volksbank im Münsterland eG
IBAN: DE34403619060500068301
BIC: GENODEM1IBB

Rathaus: EG, Nr. 005
E-Mail:
westphal@recke.de oder
wohngeldstelle@recke.de
Datum:
19. Dezember 2024

Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)

hier: Aufhebung eines Wohngeldbescheides und Rückforderung von zu viel ge-
zahltem Wohngeld

Sehr geehrte Frau Dohmen,

den Wohngeldbescheid vom 01.08.2024, mit dem Ihnen für die Zeit vom 01.08.2024 bis 31.07.2025 Wohngeld bewilligt wurde, hebe ich gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG ab dem 01.11.2024 auf.

Gleichzeitig fordere ich das dadurch überzahlte Wohngeld von **170,00 €** gem. § 50 Abs. 1 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) von Ihnen zurück.

Nach § 50 Abs. 3 SGB X bitte ich den überzählten Betrag **sofort, spätestens jedoch bis zum 31.01.2025** auf das Konto folgende Konto der Landeshauptkasse Düsseldorf zu überweisen:

HeLaBa Hessen-Thüringen

IBAN: DE94 3005 0000 0004 0067 14

BIC: WELADEDD

Kassenzeichen: RWOHNGELD-BRD 566 072 028724, Dohmen

Begründung:

Mit dem o.g. Wohngeldbescheid hatte ich Ihnen ein monatliches Wohngeld in Höhe von 85,00 € bewilligt.

Das dem Wohngeldbescheid zugrundeliegende Gesamteinkommen hat sich durch das zusätzliche Einkommen aus Ihrem Minijob sowie des höheren Unterhaltsvorschusses für Leander erhöht.

Soweit sich das Gesamteinkommen um mehr als 15 % erhöht hat, ist gemäß § 27 Abs. 2 Nr. 3 WoGG über eine Wohngeldleistung von Amts wegen neu zu entscheiden, wenn dies zu einem Wegfall oder einer Verringerung des Wohngeldes führt. Dies gilt vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse an, wenn die Änderung am Ersten eines Monats eintritt; Änderungen im Laufe eines Monats werden zum nächsten Ersten eines Monats berücksichtigt. Als Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse gilt der Beginn des Zeitraums, für den das erhöhte Einkommen bezogen wird (§ 27 Abs. 2 Satz 2 WoGG).

Nach der Berechnung im beigefügten Wohngeldbescheid vom 02.01.2025 ergibt sich ab dem 01.11.2024 kein Wohngeldanspruch mehr. Insgesamt ist dadurch Wohngeld in Höhe von 170,00 € überzahlt worden.

Nach § 27 Abs. 2 Satz 1 WoGG bin ich aufgrund der Einkommenserhöhung - ohne dass mir insoweit Ermessen eingeräumt ist - kraft Gesetzes verpflichtet, über die Wohngeldbebilligung neu zu entscheiden.

Die Gesetzesvorschrift räumt der Wohngeldbehörde hierzu keinen Entscheidungsspielraum ein. Die Höhe des tatsächlichen Wohngeldanspruches sowie die - auch rückwirkend vorzunehmende - Neuberechnung richten sich ausschließlich nach den anzuwendenden Vorschriften des WoGG.

Das zu Unrecht gezahlte Wohngeld ist gem. § 50 Abs. 1 SGB X von Ihnen zu erstatten. Die Regelung des § 50 Abs. 1 SGB X sieht vor, dass bereits erbrachte Leistungen zu erstatten sind, sowie ein Wohngeldbescheid aufgehoben worden ist.

Hinweis: *Anfang Januar 2025 erhalten Sie durch IT.NRW einen Bescheid über die Neuentscheidung über Ihren Wohngeldanspruch nach § 44 WoGG ab dem 01.01.2025. Auch nach dem fortgeschriebenen WoGG besteht für Ihren Haushalt kein Wohngeldanspruch. Der Minderungsbescheid für die Zeit ab dem 01.01.2025 erhalten Sie voraussichtlich Mitte Januar 2025.*

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Gemeinde Recke, Der Bürgermeister, Hauptstraße 28, 49509 Recke

einzulegen.

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet:
info@recke.de-mail.de

Mit freundlichen Grüßen

i.A.

Westphal

Anlage